



Landesverband Hessischer
Omnibusunternehmer LHO e.V.

14.12.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachstehend erhalten Sie nähere Einzelheiten des bdo zu den am Wochenende veröffentlichten Beschlüssen von Bund und Ländern.

1. Hilfe für von den erweiterten Schließungen betroffene Unternehmen (verbesserte Überbrückungshilfe III) vom 12. Dezember 2020

Für die von den zusätzlichen Schließungs-Entscheidungen vom 13. Dezember 2020 erfassten Unternehmen werden Zuschüsse zu den Fixkosten gezahlt. Dazu wird die ausgeweitete und bis Ende Juni 2021 geltende Überbrückungshilfe III entsprechend angepasst und nochmals verbessert.

Antragsberechtigt:

Grundsätzlich: Unternehmen, Soloselbständige und selbständige Angehörige der freien Berufe mit einem Jahresumsatz von bis zu 500 Millionen Euro. Zusätzlich antragsberechtigt für den Zeitraum der Schließungsanordnungen sind:

a) Unternehmen, die im Dezember von den zusätzlichen Schließungen direkt oder indirekt betroffen sind.

Die Überbrückungshilfe III steht im Dezember 2020 für die Unternehmen zur Verfügung, die aufgrund des Beschlusses der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 13. Dezember 2020 im Dezember zusätzlich geschlossen werden.

Der Kreis der antragsberechtigten Unternehmen umfasst sowohl die **direkt** geschlossenen Unternehmen wie auch diejenigen Unternehmen mit einem sehr starken Geschäftsbezug zu den direkt geschlossenen Unternehmen (**indirekt** Betroffene).

Für diese Unternehmen gilt ein **Förderhöchstbetrag von 500.000 Euro pro Monat**. Es sollen Abschlagszahlungen entsprechend der Regelungen der außerordentlichen Wirtschaftshilfen (maximal 50.000 Euro) ermöglicht werden.

b) Unternehmen, die im neuen Jahr weiter von den am 28. Oktober bzw. den jetzt neu vereinbarten Schließungen betroffen sind

Die Überbrückungshilfe III steht für den Zeitraum der Schließungen im ersten Halbjahr 2021 für diejenigen Unternehmen in den Monaten zur Verfügung, in denen sie aufgrund der Beschlüsse der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder auch im **Jahr 2021** im betreffenden Monat **geschlossen bleiben** (bzw. indirekt von den Schließungen betroffen sind).

Der Kreis der antragsberechtigten Unternehmen entspricht ebenso wie die Förderhöchstsummen den unter 1. dargestellten Konstellationen (**Förderhöchstbetrag 500.000 Euro pro Monat**). Es sollen Abschlagszahlungen vorgesehen werden.

c) diejenigen Unternehmen, die zwar nicht geschlossen sind, aber auch im neuen Jahr erhebliche Umsatzeinbußen haben

Antragsberechtigt für die Überbrückungshilfe III sind schließlich diejenigen Unternehmen, die zwar nicht geschlossen und im engeren Sinne direkt oder indirekt betroffen sind, aber dennoch besonders hohe Umsatzrückgänge während der Zeit der Schließungsanordnungen zu verzeichnen haben.

Schon bisher sieht die Überbrückungshilfe III daher für November und Dezember 2020 vor, dass Unternehmen für diese beiden Monate antragsberechtigt sind, die einen **Umsatzrückgang im Vergleich zum Vorjahresumsatz von 40 Prozent** aufweisen. Diese Regelung wird für das erste Halbjahr 2021 verlängert, so dass Unternehmen anspruchsberechtigt sind, deren Umsatz im Vergleich zum Umsatz des Vergleichsmonats des Jahres 2019 um 40 Prozent zurückgegangen ist. Ihnen steht dann die Überbrückungshilfe III für den Schließungsmonat zu.

Hier liegt die **Obergrenze für die Fixkostenerstattung** bei den in der Überbrückungshilfe III üblichen **200.000 Euro pro Monat**.

Erstattung der Fixkosten:

Der Erstattungsbetrag beträgt in der Regel 200.000 Euro, in besonderen Fällen bis zu 500.000 Euro. Erstattungsfähig sind Fixkosten entsprechend des Kostenkatalogs der Überbrückungshilfe III – also insbesondere Mieten und Pachten, Finanzierungskosten, Abschreibungen bis zu einer Höhe von 50 Prozent sowie weitere fortlaufende betriebliche Fixkosten. Die Erstattung der Fixkosten erfolgt in Abhängigkeit vom **Umsatzrückgang** während des betreffenden Kalendermonats, typischerweise im Vergleich zum entsprechenden Monat im Jahr 2019:

- 30 bis 50 Prozent Umsatzrückgang, werden 40 Prozent der Fixkosten erstattet
- 50 bis 70 Prozent Umsatzrückgang, werden 60 Prozent der Fixkosten erstattet
- mehr als 70 Prozent Umsatzrückgang, werden 90 Prozent der Fixkosten erstattet
- weniger als 30 Prozent erfolgt keine Erstattung

Weitergeltung der Überbrückungshilfe III

Diese Sonderregelung ergänzt die im Übrigen geltende Zugangsberechtigung zur Überbrückungshilfe III, die sich am Umsatzrückgang im Jahr 2020 orientiert.

Es gilt weiterhin, dass Unternehmen, die **von April bis Dezember 2020 einen Umsatzrückgang von entweder 50 Prozent an zwei aufeinanderfolgenden Monaten** oder von **30 Prozent im Gesamtzeitraum April bis Dezember 2020** im Vergleich zum entsprechenden Zeitraum 2019 zu verzeichnen hatten, grundsätzlich im gesamten ersten Halbjahr 2021 antragsberechtigt sind.

Die **prozentuale Erstattung der Fixkosten** für den Förderzeitraum ist abhängig vom konkreten Umsatzrückgang im betreffenden Monat 2021 (40 bis 90 Prozent, siehe oben). Es gilt die übliche **Obergrenze von 200.000 Euro pro Monat**.

Informationen unter:

- [verbesserte Überbrückungshilfen III](#), 12.12.2020
- [Bundesministerium der Finanzen - Erweiterung der Corona-Hilfen](#), 13.12.2020
- Webseite zur Beantragung der Hilfen, www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de

2. Bund-Länder-Beschluss vom 13. Dezember 2020

Folgendes haben die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder unter anderem beschlossen:

- Die bestehenden Beschlüsse bleiben **bis zum 10. Januar 2021** gültig.
- Private Zusammenkünfte mit Freunden, Verwandten und Bekannten sind weiterhin auf den eigenen und einen weiteren Haushalt, jedoch in jedem Falle auf **maximal 5 Personen** zu beschränken. Kinder bis 14 Jahre sind hiervon ausgenommen.
- Für die **Weihnachtstage** gilt: In Abhängigkeit von ihrem jeweiligen Infektionsgeschehen können die Länder vom 24. Dezember bis zum 26. Dezember 2020 als Ausnahme von den sonst geltenden Kontaktbeschränkungen Treffen mit 4 über den eigenen Hausstand hinausgehenden Personen aus dem engsten Familienkreis zuzüglich Kindern im Alter bis 14 Jahre zulassen, auch wenn dies mehr als zwei Hausstände oder 5 Personen über 14 Jahre bedeutet.
- Am **Silvestertag und Neujahrstag** wird bundesweit ein An- und Versammlungsverbot umgesetzt. Darüber hinaus gilt ein Feuerwerksverbot auf publikumsträchtigen Plätzen. Der Verkauf von Pyrotechnik vor Silvester wird in diesem Jahr generell verboten und vom Zünden

von Silvesterfeuerwerk generell dringend abgeraten, auch vor dem Hintergrund der hohen Verletzungsgefahr und der bereits enormen Belastung des Gesundheitssystems.

- Der **Einzelhandel** wird ab dem 16. Dezember 2020 bis zum 10. Januar 2021 geschlossen. Ausgenommen sind der Lebensmittelhandel und der Handel mit dringend notwendigen Waren des täglichen Bedarfs.
- **Dienstleistungsbetriebe** wie zum Beispiel Friseursalons werden geschlossen, weil hier körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist. Medizinisch notwendige Behandlungen wie Physiotherapie bleiben möglich.
- Auch an den **Schulen** sollen im Zeitraum vom 16. Dezember 2020 bis 10. Januar 2021 die Kontakte deutlich eingeschränkt werden. Kinder sollen in dieser Zeit wann immer möglich zu Hause betreut werden. Daher werden in diesem Zeitraum die Schulen grundsätzlich geschlossen oder die Präsenzpflcht wird ausgesetzt. Es wird eine Notfallbetreuung sichergestellt und Distanzlernen angeboten. Analog wird in **Kindertagesstätten** verfahren. Für Eltern werden zusätzliche Möglichkeiten geschaffen, für die Betreuung bezahlten Urlaub zu nehmen.
- Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber werden dringend gebeten zu prüfen, ob die Betriebsstätten entweder durch **Betriebsferien** oder großzügige **Home-Office-Lösungen** vom 16. Dezember 2020 bis 10. Januar 2021 geschlossen werden können.
- Die Lieferung und Abholung mitnahmefähiger Speisen für den Verzehr zu Hause durch **Gastronomiebetriebe** bleiben weiter möglich. Der Verzehr vor Ort wird untersagt. Der Verzehr von alkoholischen Getränken im öffentlichen Raum wird vom 16. Dezember bis 10. Januar untersagt. Verstöße werden mit einem Bußgeld belegt.
- **Gottesdienste** in Kirchen, Synagogen und Moscheen sowie die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Das Bundesinnenministerium wird dazu Gespräche mit den Glaubensgemeinschaften führen.
- In den **Alten- und Pflegeheimen** sowie für mobile Pflegedienste sind besondere Schutzmaßnahmen zu treffen. Für das Personal sind regelmäßige verpflichtende Tests durchzuführen.
- Bund und Länder appellieren eindringlich an alle Bürgerinnen und Bürger, in der Zeit bis zum 10. Januar von nicht zwingend notwendigen **Reisen** ins In- und Ausland abzusehen.
- Wirtschaftsbereiche, die besonders von den Einschränkungen betroffen sind, werden weiterhin **finanziell** unterstützt.

Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder werden im Lichte der weiteren Infektionsentwicklung am 5. Januar 2021 erneut beraten und über die Maßnahmen ab 11. Januar 2021 beschließen.

Weitere Informationen unter:

- [Beschluss Telefonkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Ländern, 13.12.2020](#)
- [Pressemitteilung Telefonkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Ländern, 13.12.2020](#)

Mit freundlichen Grüßen
aus Gießen

Tina Böhme

Landesverband Hessischer Omnibusunternehmer LHO e. V.

Marburger Straße 44, 35390 Gießen

Amtsgericht Gießen VR 1292

USt.-IdNr.: 020 224 00079-112589469

Tel.: 0641-932930 Fax: 0641-9329333

www.lho-online.com

<https://twitter.com/BusHessen>

